

Satzung des Vereins „Lebensraum Lechtal e.V.“

Stand 22.4.2015

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Arbeitsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebensraum Lechtal“. Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Arbeitsgebiet des Vereins ist das bayerische Lechtal in den Landkreisen Ostallgäu, Weilheim-Schongau, Landsberg, Aichach-Friedberg, Augsburg und Donau-Ries sowie in der Stadt Augsburg.

§ 2. Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere die Erfüllung dort genannter kommunaler Pflichten zum Schutz von Natur und Landschaft. Er koordiniert und fördert in seinem Arbeitsgebiet die Naturschutzarbeit und nachhaltige Landschaftsentwicklung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere realisiert durch:
 - a) Erhalt, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft und ökologisch wertvoller Flächen sowie Biotopverbundprojekte,
 - b) umweltgerechte Landnutzungsformen,
 - c) naturbezogene Erholungsnutzung,
 - d) Förderung des Dialogs zwischen Landnutzern
 - e) angewandte Naturschutzforschung
 - f) Umsetzung der Biodiversitätsstrategien von Bund und Land, sowie der Kommunen
 - g) Umsetzung der Natura 2000-Ziele
 - h) Umweltbildung und
 - i) gebietsübergreifende Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein unterstützt vorrangig Landschaftspflegeverbände, ferner weitere Organisationen, die sich der Förderung der oben genannten Zwecke verpflichtet haben.
- (4) Für die Maßnahmenumsetzung gilt das Subsidiaritätsprinzip. Maßnahmenträger sind die vor Ort tätigen Landschaftspflegeverbände, darüber hinaus auch anerkannte Naturschutzverbände, Kommunen und sonstige Organisationen, die sich den Vereinszielen widmen. Der Verein tritt als Maßnahmenträger auf, wenn keine örtlichen Träger zur Verfügung stehen oder bei Kommunalgrenzen überschreitenden oder modellhaften Projekten.

§ 3. Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit und Verbot von Begünstigungen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderwürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle kommunalen Gebietskörperschaften und Landschaftspflegeverbände im Arbeitsgebiet werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (3) Fördermitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein engagieren, können auf Empfehlung des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen oder Auflösung.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird sofort wirksam..
- (6) Wird eine juristische Person aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Gibt es einen Gesamtrechtsnachfolger, wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahrs durch diesen fortgesetzt.
- (7) Die Mitglieder / Fördermitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung bestimmt, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6. Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 7),
- (2) der Vorstand (§ 8) und
- (3) der Fachbeirat (§ 9).

§ 7. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder der Vorstand dies für erforderlich hält.



- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Wahlausschusses,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts,
 - d) die Beschlüsse zur Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Festsetzung der Mindesthöhe von Förderbeiträgen für Fördermitglieder,
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung per Email oder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss, der aus bis zu drei Teilnehmern der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht gebildet wird, übertragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden per Handzeichen gefasst. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (8) Ein Mitglied kann bei Verhinderung der Teilnahme an der Mitgliederversammlung seine Stimme einem anderen, an der Versammlung teilnehmenden Mitglied, mit schriftlicher Vollmacht übertragen. Dabei darf ein Mitglied aus der Stimmübertragung mit seiner eigenen Stimme über maximal 3 Stimmen verfügen.
Die Übertragungsvollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Sitzung vorzulegen. Für Wahlen ist – soweit Wahlvorschläge vorliegen – in der Vollmacht darzulegen, wie abgestimmt werden soll.
- (9) Fördermitglieder haben Teilnahme- und Mitberatungsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (10) Wahlen erfolgen per Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds wird geheim gewählt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (11) Ein Antrag auf Satzungsänderung / -neufassung muss den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Unbeschadet der Regelung des §8 (7) bedarf eine Satzungsänderung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8. Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen. Die Amtsdauer des Nachfolgers endet mit der des restlichen Vorstands.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzendem,
 - 1. stellvertretendem Vorsitzenden
 - 2. stellvertretendem Vorsitzenden und
 - mindestens 5, maximal 6 Beisitzern,



Aus den Landkreisen Donau-Ries, Aichach-Friedberg, Augsburg, Landsberg, Weilheim-Schongau, Ostallgäu und aus der Stadt Augsburg muss mindestens je ein Vertreter berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist mindestens ein Vertreter der Landschaftspflegeverbände in den Vorstand zu wählen. Der Präsident des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist ebenfalls als Beisitzer zu berücksichtigen.

- (3) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird vorrangig der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter tätig.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist zuständig für:
 - a) Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel
 - b) Beschluss über die Mitgliedschaft
 - c) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Berufung der Mitglieder des Fachbeirats
 - e) Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter
 - f) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - g) Erlass einer Geschäftsordnung
 - h) Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Sitzungen des Vorstandes sind per E-Mail oder schriftlich vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes ist der Vorstand einzuberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Beschlüsse des Vorstands können in besonders dringlichen Fällen auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (6) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 9. Fachbeirat

- (1) Der Verein lässt sich durch einen Fachbeirat beraten. Der Fachbeirat unterstützt durch Stellungnahmen und Vorschläge zur Ausrichtung der Vereinsarbeit, gleichzeitig soll er die fachliche Konkretisierung, Abstimmung und Umsetzung der, durch die Vorstandschaft und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse übernehmen. Darüber hinaus soll der Fachbeirat alle in Betracht kommenden Institutionen für die Ziele des Vereins interessieren sowie jährlich ein Arbeitsprogramm unter Berücksichtigung der unter § 2 genannten Ziele erarbeiten.
- (2) Im Fachbeirat sollte mindestens ein Vertreter folgender, im Arbeitsgebiet zuständigen Institutionen vertreten sein:
 - Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
 - die Höheren Naturschutzbehörden Oberbayern und Schwaben
 - die Unteren Naturschutzbehörden
 - die Landwirtschafts- und Forstverwaltung sowie die Schäfereifachberatung
 - die Landschaftspflegeverbände
 - die Regierungen von Oberbayern und Schwaben, SG Wasserwirtschaft
 - die Wasserwirtschaftsämter
 - anerkannte Naturschutzverbände.



- (3) Bei Bedarf können weitere fachkundige Personen zugezogen werden, z.B. aus dem Bereich Trinkwasserschutz, Umweltbildung, Erholung, Landnutzung, Fremdenverkehr oder Industrie.
- (4) Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Rechnungsprüfer sein. Der Vorsitzende des Fachbeirates wird vom Fachbeirat für die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist mehrfach möglich.
- (5) Der Vorsitzende des Fachbeirates nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Er beruft die Sitzungen des Fachbeirates ein, an denen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen können.
- (6) Der Fachbeirat soll mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zu einer Sitzung zusammen-treten.
- (7) Der Fachbeirat kann zur Beratung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 10. Geschäftsführung

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen

§ 11. Anspruch auf Ersatz und Tätigkeitsvergütung

Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung wird nicht geleistet.

§ 12. Beurkundung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13. Finanzierung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Zuschüsse und Spenden aufgebracht.

§ 14. Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder des Geschäftsführers geleistet werden.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer.
- (3) Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen

§ 15. Verwendung von Mitgliedsdaten

Der Verein berichtet auf seiner Homepage, in Berichten und Publikationen auch über verschiedene Projekte und Aktionen. Hierbei werden Fotos der Mitglieder und folgende Daten veröffentlicht:

Name, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion im Verein. Das Mitglied kann der Veröffentlichung widersprechen. Dann unterbleibt die Veröffentlichung ab Widerspruch. Hat sie bereits auf der Homepage stattgefunden, werden die Daten unverzüglich von der Homepage entfernt.

Weitergehende Pflichten des Vereins bestehen nicht.



§ 16. Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen in gleichen Teilen an die, als Mitglieder geführte Landschaftspflegeverbände oder - falls Landschaftspflegeverbände nicht oder dann nicht mehr existieren - Landkreise zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsneufassung vom 22.4.2015 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen überein.

22.4.2015

Reiner Erben
1. Vorsitzender